
Vereinbarung über den Vollzug des Vertrages über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Leimental

Vom 14. September 2012

Die Gemeinderäte Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Schönenbuch und Therwil vereinbaren gestützt auf § 34b^{bis} des Gemeindegesetzes¹ und § 2 des Vertrages vom 29. Mai 2012 über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Leimental:

I. Organisation

§ 1 Grundsatz

- ¹ Leitgemeinde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Leimental ist die Gemeinde Biel-Benken.
- ² Soweit die Behörde nicht selbst rechtsfähig ist, kann sie in eigenen Belangen im Namen der Leitgemeinde auftreten.

§ 2 Versammlung der Gemeindedelegierten

- ¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten trifft sich mindestens zwei Mal jährlich zur Besprechung und Beschlussfassung. Zirkulationsbeschlüsse sind mit Ausnahme für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung zulässig, sofern sie einstimmig gefällt werden. In dringenden Fällen genügt das einfache Mehr.
- ² Die Leitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung der Gemeindedelegierten teil.
- ³ Die Einladung erfolgt durch das Präsidium der Versammlung der Gemeindedelegierten.

§ 3 Behörde

- ¹ Die Leitung der Behörde besteht aus dem Präsidium des Spruchkörpers und der Stellvertretung.
- ² Die Zeichnungsberechtigung für die Behörde wird in einem separaten Unterschriftenreglement geregelt.

§ 4 Spruchkörper

- ¹ Der Spruchkörper besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und drei weiteren Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse in Dreierbesetzung, vorbehältlich der Einzelspruchkompetenz gemäss § 64 Abs. 2 EG ZGB.
- ² Die Einzelheiten regelt der Spruchkörper in seiner Geschäftsordnung.

¹ SGS 180.

§ 5 Dienste

¹ Der Abklärungsdienst der Behörde wird von den Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Schönenbuch und Therwil in Anspruch genommen und von diesen gemäss dem Verteilschlüssel von § 17 Abs. 1 des Vertrages finanziert.

² Die Behörde führt die Berufsbeistandschaften für die Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Ettingen, Schönenbuch und Therwil, die die daraus resultierenden Kosten gemäss dem Verteilschlüssel von § 17 Abs. 1 des Vertrages tragen.

³ Abweichend von der vorstehenden Regelung kann in begründeten Fällen anstelle des eigentlich zuständigen Dienstes der Sozialdienst einer Vertragsgemeinde eine Beistandschaft oder Vormundschaft führen.

§ 6 Private Mandatsträger

¹ Die Suche nach privaten Mandatsträgern obliegt den Vertragsgemeinden.

² Die Instruktion, Begleitung und Überwachung der privaten Mandatsträger erfolgt durch die Behörde.

§ 7 Anstellungsbehörde

¹ Anstellungsbehörde für Mitarbeitende mit unbefristetem Arbeitsvertrag ist gemäss § 10 des Vertrags die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Anstellungsbehörde für Mitarbeitende mit befristetem Arbeitsvertrag ist gemäss § 9 Absatz 2 des Vertrags die Leitung der Behörde.

§ 8 Anstellungsvoraussetzungen

Die Versammlung der Gemeindedelegierten sorgt bei den gemäss § 7 des Vertrages vorzunehmenden Anstellungen für eine ausgewogene Vertretung der Fachbereiche gemäss § 8 Absatz 2 des Vertrages.

§ 9 Anstellung

¹ Die Festlegung der Stellenpläne und Pensen obliegt der Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Mit unbefristetem Arbeitsvertrag werden angestellt:

- a. das Präsidium des Spruchkörpers;
- b. das Vizepräsidium des Spruchkörpers;
- c. die Mitglieder des Spruchkörpers;
- d. die Mitarbeitenden des Abklärungsdienstes
- e. die Mitarbeitenden des Behördensekretariats;
- f. die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft.
- g. das Reinigungspersonal, vorbehältlich der Auftragsvergabe an eine externe Firma;

³ Die Leitung der Behörde kann nach Rücksprache mit dem Präsidium der Versammlung der Gemeindedelegierten Mitarbeitende aller Abteilungen exklusive Behörde bis maximal 1 Jahr befristet anstellen.

⁴ Über befristete Anstellungen von Behördenmitgliedern entscheidet die Versammlung der Gemeindedelegierten.

12

§ 10 Einreihungsplan

¹ Es gelten folgende Stelleneinreihungen:

- a. Leitung der Behörde und/oder Präsidium Spruchkörper: Lohnklassen 8 oder 9;
- b. stellvertretende Leitung der Behörde und/oder Vizepräsidium Spruchkörper: Lohnklassen 9 oder 10;
- c. weitere Mitglieder des Spruchkörpers: Lohnklassen 10 bis 12;
- d. Sachbearbeitende mit juristischer Ausbildung: Lohnklassen 12 bis 14;
- e. Sachbearbeitende mit sozialarbeiterischer Ausbildung: Lohnklassen 13 bis 15;
- f. Leitung des Sekretariates: Lohnklasse 15 bis 16;
- g. Mitarbeitende mit qualifizierter buchhalterischer Ausbildung: Lohnklassen 15 bis 18;
- h. Mitarbeitende mit qualifizierter kaufmännischer Ausbildung: Lohnklassen 16 bis 18;
- i. Mitarbeitende für allgemeine kaufmännische Tätigkeiten: Lohnklassen 18 bis 21;
- j. Reinigungspersonal: Lohnklassen 23 - 25, vorbehältlich der externen Auftragsvergabe

² Die Lohnklassen- und Erfahrungsstufeneinreihung erfolgt durch die Anstellungsbehörde.

§ 11 Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

§ 12 Versicherung

Alle Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis zur Behörde stehen, werden auf Kosten der Behörde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften versichert.

§ 13 Personaladministration

¹ Die Personaladministration wird durch die KESB Leimental oder eine der Vertragsgemeinden wahrgenommen.

² Die Entschädigung gemäss Absatz 1 hiervoor erfolgt nach Einwohnerzahl zu Lasten der Gemeinde, welcher die Anstellungen dienen.

³ Nimmt eine der Vertragsgemeinden die Personaladministration wahr, erfolgt die Entschädigung zu Lasten der KESB Leimental zu den effektiven Kosten.

II. Finanzen

§ 14 Rechnungskreise

Folgende Rechnungskreise werden von der Behörde getrennt geführt:

- a. die Erfolgsrechnung;
- b. die Rechnung für Massnahmen, uneinbringliche Gebühren, Betriebs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz;
- c. die Rechnung für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen;
- d. die Rechnung für Forderungen aus unrechtmässiger fürsorglicher Unterbringung.

§ 15 Mietkosten

¹ Die Mietkosten werden gemäss den Einwohnerzahlen per 31.12. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt; vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die für den Abklärungsdienst und die Führung der Berufsbeistandschaften entstehenden Mietkosten werden nur auf diejenigen Vertragsgemeinden verteilt, die die entsprechende Leistung in Anspruch nehmen.

§ 16 Budget

¹ Die Leitung der Behörde erstellt rechtzeitig für den Budgetierungsprozess der Vertragsgemeinden ein eigenes Budget. Dieses ist von der Versammlung der Gemeindedelegierten bis spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres zu Händen des Gemeinderates aller Vertragsgemeinden zu verabschieden.

² Während des Rechnungsjahres informiert die Leitung der Behörde die Versammlung der Gemeindedelegierten und den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden umgehend über grössere Budgetabweichungen, einen ungewöhnlichen Geschäftsverlauf oder ausserordentliche Ausgaben.

§ 17 Rechnung, Akontozahlungen

¹ Die Leitung der Behörde erstellt bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres die Jahresrechnung. Diese ist von der Versammlung der Gemeindedelegierten zu Händen des Gemeinderates aller Vertragsgemeinden bis spätestens zum darauffolgenden 28. Februar zu verabschieden.

² Die Abrechnung durch die Leitgemeinde erfolgt bis zum 20. Januar des Folgejahres zu Händen der Behörde.

³ Basierend auf dem Budget leisten die Vertragsgemeinden der Leitgemeinde jeweils im Voraus vierteljährliche Akontozahlungen. Das Schlussbetreffnis des jeweiligen Rechnungsjahres ist innert 30 Tagen zu begleichen.

⁴ Die Leitgemeinde stellt der Behörde die für die Führung des Betriebes erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

§ 18 Entschädigungen

¹ Die Entschädigung der Gemeindedelegierten erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde.

² Das Präsidium der Versammlung der Gemeindedelegierten erhält für alle Sitzungen Fr. 60.00 pro Stunde. Die KESB Leimental bezahlt für ordentliche Sitzungen die Differenz zwischen der Entschädigung der Gemeinde und dem Betrag von Fr. 60.00.

³ Wird die Geschäftsführung der Versammlung der Gemeindedelegierten durch die Behörde selbst vorgenommen, so geht der Aufwand zu Lasten der Arbeitszeit, ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Zeitaufwand zu den effektiven Kosten.

⁴ Sämtliche gestützt auf dieses Reglement auszahlenden Entschädigungen beruhen auf dem Indexstand der Konsumentenpreise von 99.4 Punkten (Stand November 2011; Basis Dezember 2010=100 Punkte). Sie werden jeweils auf ein neues Kalenderjahr an den Indexstand vom November des Vorjahres angepasst, sofern die Veränderung mindestens 5% beträgt.

III: Kontrolle

§ 19 Bestellung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten wählt auf Vorschlag der Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden jedes Jahr fünf Mitglieder.

² Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus und wird durch ein Mitglied der Rechnungs- und/oder Geschäftsprüfungskommission der drei verbleibenden Vertragsgemeinden ersetzt, bis jede Gemeinde Einsitz hatte. Anschliessend beginnt der Turnus von vorne.

³

⁴ Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der gemeindeeigenen RPK/GPK erfolgt automatisch der Austritt aus der RPK/GPK der KESB, und die nächst folgende Vertragsgemeinde schlägt der Delegiertenversammlung ein neues Mitglied zur Wahl vor.

⁵ In Ausnahmefällen – beispielsweise bei Legislaturwechseln – kann die Delegiertenversammlung zur Sicherstellung der Kontinuität der RPK/GPK den Einsitz eines Mitgliedes um maximal 2 Jahre verlängern. Der Einsitz der nächst folgenden Vertragsgemeinde verschiebt sich um dieselbe Dauer nach hinten.

§ 20 Berichterstattung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Rechnungskommission erstattet der Versammlung der Gemeindedelegierten jeweils bis Ende Februar Bericht und stellt Antrag betreffend die Abnahme der Rechnung.

² Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Versammlung der Gemeindedelegierten jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Geschäftsjahr.

³ Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erhalten zu Lasten der Behörde eine Aufwandentschädigung von CHF 40.00 pro Stunde.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung der Vereinbarung

¹ Anträge um Änderung der Vereinbarung sind rechtzeitig beim Präsidium der Versammlung der Gemeindedelegierten einzureichen und werden an der nächstfolgenden Sitzung traktandiert.

² Über finanzwirksame Anträge wird nur im Rahmen der Budgetsitzung beschlossen.

³ Zur vorgängigen Abklärung in den Vertragsgemeinden sind sie mindestens 3 Monate vor der Budgetsitzung beim Versammlungspräsidium einzureichen und hinreichend zu begründen.

§ 22 Abschluss und Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
30.01.2017	01.01.2017	§ 13 Abs. 1-3 § 18 Abs. 2 & 3	Personaladministration Entschädigung Präsidium und Geschäftsführung
22.11.2016	22.11.2016	§ 19 Abs. 1-5	Besetzung und Turnus Mitglieder RPK/GPK
14.09.2012	01.01.2013	§§ 1- 22	Verabschiedung Reglement

Revision genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates Allschwil vom 15. Februar 2017.

Allschwil, den

Einwohnergemeinde Allschwil



Nicole Nüssli-Kaiser
Präsidentin



Patrick Dill
Verwalter

Revision genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates Biel-Benken vom 13. Februar 2017.

Biel-Benken, den 4. September 2017

Einwohnergemeinde Biel-Benken



Peter Burch
Präsident



Caroline Rietschi
Verwalterin

Revision genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates Binningen vom 14. Februar 2017.

Binningen, den 7.7.2017

Einwohnergemeinde Binningen



Mike Keller
Präsident

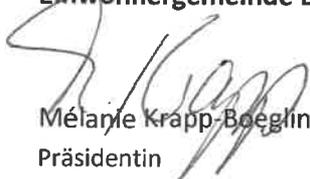


Christian Häfelfinger
Verwalter

Revision genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates Bottmingen vom 21. Februar 2017.

Bottmingen, den 14.07.2017 

Einwohnergemeinde Bottmingen



Mélanie Krapp-Boeglin
Präsidentin

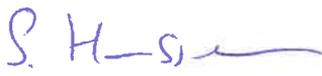


Martin Duthaler
Verwalter

Revision genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates Ettingen vom 6. Februar.2017.

Ettingen, den 14. JUNI 2017

Einwohnergemeinde Ettingen


Sibylle Haussener
Präsidentin


Hansruedi Aeberhard
Verwalter

Revision genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates Oberwil vom 13. Februar 2017.

Oberwil, den 21. JUNI 2017

Einwohnergemeinde Oberwil


Hanspeter Ryser
Präsident


Andre Schmassmann
Verwalter

Revision genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates Schönenbuch vom 13. Februar 2017.

Schönenbuch, den 4.8.2017

Einwohnergemeinde Schönenbuch

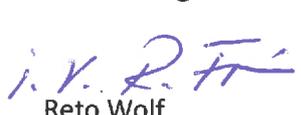

Hannes Hänggi
Präsident


Marcel Friederich
Verwalter

Revision genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates Therwil vom 13. Februar 2017.

Therwil, den 18. Juli 2017

Einwohnergemeinde Therwil


Reto Wolf
Präsident


Eduard Löw
Verwalter

ba